

Wenn Klagen eingebracht werden, soll der schuldiggefundene Bruder der Loge zu Ding und Findung stehen, denn das ist seine rechtsbefugte Dingstatt, in allen solchen Unram, (wenn ihr anders nicht die Sach durch Berufung vor die grosse Loge wollt bringen) und welcher solcher Dinge Erörterung zusteht, wenn nicht unter der Weile das Werk eines Bauherrn gehindert wird; als in welchem Fall Ihr einen andern, oder mehr Obmänner wählen möget. Doch sollt Ihr nimmer bey weltlichen Klagen führen, über Etwas, so die Maurerey angeht, ohne von der Loge anerkannte unbedingte Nothwendigkeit.

Zweytens, nachdem die Loge geendiget, und die Brüder noch nicht fortgegangen.)

Ihr möget euch in unschuldiger Frölichkeit erquicken, einer den andern nach Eurem Vermögen bewirthen, jedoch mit Vermeidung alles Uebermaßes, und daß ihr nicht einem Bruder zuseht, über seine Neigung zu essen oder zu trinken, oder ihn hindert nach Hause zu gehen, wenn es seines Bedürfnisses ist, noch daß ihr irgend etwas Unbehägliches saget oder thut, wodurch ein freyes ungezwungenes Gespräch verdrungen würde: denn das würde unsere Eintracht zerstören, und unsern löblichen Endzweck vernichten.

Derowegen muß kein Groll oder Zank über die Schwelle in die Loge gebracht werden; vielweniger noch des Habrechtens über Religion, über Nationen, oder über Staatsfachen, sintemalen
wir